

EAC Kennzeichnung für Möbel/Kindermöbel im privaten Bereich (nicht für den öffentlichen Bereich)

Begleitdokumentation für den Verbraucher, bestehend aus:

- I. Etikett/Label**
 - II. Bedienungsanleitung/Gebrauchsanweisung, Pflegeanleitung/-hinweise**
 - III. Montageanleitung (bei nicht zusammengebauten Möbeln)**
1. Jedes Möbel muss in russischer Sprache gekennzeichnet sein. Zusätzlich können Produkte in der Landessprache des Mitgliedsstaates der EAWU (EAWU – Eurasische Wirtschaftsunion) gekennzeichnet sein, wenn es entsprechende Anforderungen in den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates der EAWU gibt. Der Name des Herstellers und die Marke von Produkten aus Ländern, die nicht im einheitlichen Gebiet der Eurasischen Wirtschaftsunion liegen, dürfen in lateinischen Buchstaben angegeben werden.
 2. Die Kennzeichnung ist typografisch, lithographisch, auf einem Etikett aus Papier oder einem Textiletikett vorzunehmen. Die Kennzeichnung kann durch Prägen mit nicht löschbarer Farbe, Einbrennen oder Stanzen erfolgen. Die einzelnen Elemente der Kennzeichnung können durch einen speziellen Stempel auf einem Etikett angebracht werden.
 3. Bei zusammengebauten Möbeln muss die Kennzeichnung wie oben beschrieben direkt auf dem Möbelstück angebracht sein.
 4. Bei nicht zusammengebauten Möbeln muss die Kennzeichnung auf der Verpackung angebracht sein. Zusätzlich muss sich neben einer Montageanleitung ein weiteres Etikett in der Verpackung befinden.
 5. Die Kennzeichnung muss lesbar sein und Folgendes enthalten:
 - a. Bezeichnung des Möbelstücks nach Nutzung und Zweckbestimmung, Altersgruppe der Kinder für Kindermöbel¹
 - b. Zulässige Grenzlasten
 - c. Name des Artikels (verschlüsselte Zahlenkodierung, Modellname usw.)
 - d. Warenzeichen (Logo) des Herstellers (falls verfügbar)
 - e. Herkunftsland
 - f. Name und Anschrift des Herstellers
 - g. Name, rechtliche und tatsächliche Anschrift der vom Hersteller autorisierten Person in der EAWU oder des Importeurs
 - h. Herstellungsdatum (Tag/Monat/Jahr)²
 - i. Laufzeit der Garantie (Empfehlung: mind. 18 Monate)
 - j. vom Hersteller festgelegte Lebensdauer
 - k. Angaben zum EAC-Zertifikat bzw. einer EAC-Konformitätserklärung (Nummer und Datum der Ausstellung)
 - l. Einheitliches EAC-Zeichen der EAWU³



¹ Möbelstücke, die nicht zusammengebaut geliefert werden, dürfen keine Kennzeichnung tragen, die die Bezeichnung und das Herstellungsdatum angibt. In diesem Fall wird die Artikelbezeichnung vom Hersteller oder Verkäufer während des Verkaufs des Möbelstücks oder während der Montage vom Benutzer angebracht.

² Für Möbel, die nicht zusammengebaut geliefert werden sollen, ist das Herstellungsdatum auf der Verpackung anzugeben.

³ Das einheitliche EAC-Zeichen der EAWU darf für nicht zusammengebaute Möbel oder universell montierbare Möbel nur auf der Verpackung angebracht und in der beigelegten Begleitdokumentation abgebildet werden.

6. Die Kennzeichnung austauschbarer Teile mit dem EAC-Zeichen ist nicht zulässig.
7. Das EAC-Zeichen muss auf Oberflächen, die während des Gebrauchs unsichtbar bleiben, angebracht werden.
8. Die Begleitdokumente, wie Montageanleitung und Packliste müssen das EAC-Zeichen tragen.
9. Bei der Verwendung von nicht löschbarer Farbe muss das EAC-Zeichen dauerhaft und lesbar sein. Das EAC-Zeichen kann auch mit einem selbstklebenden Etikett angebracht werden.
10. Teilenummern von Möbelstücken, die zu einer Möbelgruppe oder einem Set gehören, müssen in der Nähe der Kennzeichnung des Möbelstücks angebracht werden.
11. Für Möbelmodule oder -elemente, die nicht zusammengebaut geliefert werden, müssen eine Montagespezifikation, eine Montageanleitung und eine Packliste vorhanden sein (die Packliste und Montageanleitung müssen in der Montagespezifikation integriert sein). Die Nummern eines Bauteils, eines Artikels und eines Satzes sind auf jedem Teil anzugeben. Stückzahlen müssen den angegebenen Nummern in der Montageanleitung, den Montagespezifikationen und der Packliste entsprechen.
12. Auf Möbelverpackungen (die Glasteile enthalten) sowie auf Kästen für Glasteile gemäß GOST 14192 müssen Markierungen zu Transport und Behandlung, wie Hinweise "Zerbrechlich", "Oben" und "Vor Feuchtigkeit schützen" angebracht werden.
13. Besteht mit dem Kunden die Vereinbarung, dass Lagerung und Transport der Möbelstücke in beliebiger Position erlaubt sind, darf der Transport- und Lagerungshinweis "Top" nicht auf der Möbelverpackung angebracht werden.
14. Dem Möbelstück müssen Anweisungen zur sicheren Verwendung beigefügt werden, einschließlich der folgenden Informationen:
 - a. Das in den Umlauf gebrachte Möbelstück darf nur für seinen beabsichtigten Zweck entsprechend der Kennzeichnung, der Montageanleitung, der Betriebs- und Pflegeanleitung und - wenn erforderlich - auf der Grundlage der vom Hersteller angegebenen und zulässigen kritischen Lasten verwendet werden;
 - b. Das nicht zusammengebaute Möbelstück muss gemäß den Montageanweisungen des Herstellers montiert werden. Die Packliste und Montageanleitung müssen in der Montagespezifikation integriert sein.
15. In den Begleitdokumenten für Textil- und Ledermaterialien, die bei der Herstellung von Möbeln verwendet werden, sind die Informationen zur Entflammbarkeit anzugeben.
16. Sicherheitsanforderungen für Möbelprodukte während des Gebrauchs:
 - a. Möbelteile, die mit dem Boden Kontakt haben, dürfen nicht mit Wasser oder anderen Flüssigkeiten in Berührung kommen. Spülbecken für Küchen, Badezimmer o.ä. müssen mit einer Dichtung eingebaut werden.
 - b. Möbel in unmittelbarer Nähe von Heizkörpern müssen vor Erwärmung geschützt werden. Die Oberflächentemperatur der Möbel darf nicht mehr als +40°C betragen.